



## **Haus und Hafenordnung**

Stand: August 2004

### ***Allgemeine Informationen und Bestimmungen:***

1. Das dem Verein gehörende Gelände dient gemäß der Vereinssatzung Pkt. 2.1 und 2.2 gemeinnützigen Zwecken durch Förderung und Verbreitung des Sportes in seiner Gesamtheit, insbesondere der Ausübung des Wassersports zum Zwecke der seelischen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der Pflege der Zusammenarbeit, insbesondere mit allen Wassersporttreibenden Vereinen.
2. Nutzungsrecht des Geländes, gemäß seiner Bestimmung, steht nur Mitgliedern und Gästen zu.
3. Das Gelände und seine Umgebung dürfen nicht verunreinigt werden. Für die Beseitigung seiner Abfälle hat jeder einzelne Sorge zu tragen.
4. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
5. Bei Benutzung der sanitären und allen anderen vereinseigenen Anlagen ist auf pflegliche Behandlung zu achten.
6. Die Natur- und Uferschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Das Ausreißen und Abpflücken von Pflanzen, Zweigen und Seerosen, sowie die Beschädigung der Uferkanten ist untersagt. Die dem Merkblatt des Wasser- und Bodenverbandes Geesteniederung in Ringstedt zu entnehmenden Punkte sind zu beachten.
7. Gewässerverunreinigung jeglicher Art, insbesondere das Lenzen von Öl oder ölhaltigem Wasser, ist strengstens verboten.
8. Die Zuteilung der Liegeplätze obliegt ausschließlich dem Vorstand.
9. Standprobe (laufende Maschine mit eingekuppelter Schraube) ist nur in der Slipanlage erlaubt.
10. Offenes Feuer darf auf dem Gelände grundsätzlich nicht angelegt werden. Mit eigenen Mittel nicht löschrare Brände sind der zuständigen Feuerwehr zu melden.
11. Auf die Bestimmung über den Gebrauch und das Führen von Schusswaffen sei hier ausdrücklich hingewiesen. Der Gebrauch von Schusswaffen auf dem Vereinsgelände ist verboten.
12. Bei Verursachung von Schäden und Unfällen jeglicher Art haftet der Verursacher.
13. Bei einer Schlechtwetterperiode ist der Vorstand befugt, das Gelände für Fahrzeuge zu sperren.

14. Vom 31. Oktober des Jahres bis Saisonbeginn müssen die Boote wegen evtl. Eisgang aus dem Wasser.
15. Das Festmachen in der Slipanlage ist nur kurzfristig zum Ent- und Beladen erlaubt.

### ***Pflichten für Mitglieder und Gäste:***

1. Den Anweisungen des Vorstandes und dem von ihm bestimmten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten, andernfalls erfolgt ein Platzverweis.
2. Das Gebot der Gegenseitigen Rücksichtnahme erfordert, dass ruhestörender Lärm auf ein Minimum zu beschränken ist. Die Nachtruhe von 22:00 bis 7:00 Uhr und Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr sollte möglichst eingehalten werden.
3. Rasen- und Geländepflege wird nach Fertigstellung entschieden.
4. Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Uferstreifen und den Wegen, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
5. Bauliche Maßnahmen und Bepflanzung bedürfen der Rücksprache mit dem Vorstand.
6. Änderungen jeglicher Art an den Bootsstegen bedürfen der Rücksprache mit dem Vorstand.
7. Persönliche Bootsdaten, Bootswechsel und Neuerwerb sind dem Hafenmeister umgehend zu melden.
8. Im Interesse der Sicherheit sind die Boote ordnungsgemäß zu befestigen; **Jedes Boot sollte mit einer Bb. bzw. Stb. Achterleine an dem freistehenden Pfahl befestigt werden.**
9. Das Vorbeifahren mit Booten am Vereinsgelände hat äußerst langsam und umsichtig zu erfolgen. **Das Baden im Hafen ist verboten.**
10. Urlaubsfahrten mit dem Boot sind dem Hafenmeister anzuzeigen. Alle Bootstouren sind im Fahrtenbuch einzutragen. Abfahrt – Reiseziel – Rückkehr.
11. Mitgliedern, die bis zum 31. März eines Jahres ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein unbegründet nicht nachgekommen sind, wird das Benutzen des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Anlagen untersagt.

### ***Haftung:***

1. Bei Verstößen gegen die Haus- und Hafenordnung behält sich der Vorstand vor, betreffende Personen unter Anrufung des Ehrenausschusses zur Verantwortung zu ziehen.
2. Bei Zwischenfällen, Unfällen und Diebstählen ist eine Haftung durch den Verein ausgeschlossen, soweit nicht die von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung für entstandene Schäden eintritt.
3. Jeder Bootsigner, der den Hafen benutzt, muss eine Bootshaftpflicht für das Boot besitzen.